

Reglement Elternmitwirkung

an der Oberstufenschule Weiningen

vom 12. Dezember 2022

In Kraft seit: 1. Januar 2023
(nachgeführt bis 1. Januar 2023)

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	0
2	Grundlagen / Geltungsbereich	0
3	Grundsätze der Zusammenarbeit	0
4	Inhalte, Themen, Wünsche	0
5	Abgrenzung	1
6	Struktur und Aufbau	1
6.1	Übersicht.....	1
6.2	Wahl der Elterndelegierten	1
6.3	Aufgaben der Delegierten	2
6.4	Der Elternrat.....	2
6.5	Kantonale Elternorganisation	2
6.6	Die Spurguppe	2
6.7	Die Elterntreffs	3
7	Kostenrahmen, Budget	3
8	Berichterstattung	3
9	Schweigepflicht	3
10	Genehmigung	3
11	Übergangs- und Schlussbestimmungen	4
11.1	Inkrafttreten	4

1 Zweck

¹Die Oberstufenschule Weiningen (OSW) regelt die Mitwirkung der Eltern und Erziehungsberechtigten in Form eines Elternrats. Dieser fördert auf der Basis gegenseitiger Wertschätzung die Zusammenarbeit von Eltern und Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und Schulleitung und bildet eine Brücke zwischen Schule und Elternhaus.

²Der gegenseitige Austausch über Bildung und Erziehung soll die Erziehungsaufgabe auf beiden Seiten bereichern und erleichtern. Er soll helfen, Anliegen und Probleme frühzeitig zu erkennen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

2 Grundlagen / Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt – gestützt auf § 55 des Volksschulgesetzes (VSG) und § 65 Volksschulverordnung (VSV) des Kantons Zürich – die institutionalisierte, selbstorganisierte Elternmitwirkung in der OSW.

²Es gilt für Eltern und Erziehungsberechtigte, Schulpflege, Schulleitung, Lehrerschaft und weitere Mitarbeitende der OSW.

³Die Eltern und Erziehungsberechtigten werden bei der Erarbeitung des Schulprogramms angehört.

⁴Eltern und Erziehungsberechtigte aus allen Kulturkreisen sind eingeladen, aktiv mitzuwirken.

⁵Die Elternmitwirkung stellt das Wohl der Schülerinnen und Schüler ins Zentrum und erfolgt ehrenamtlich, wird somit nicht entschädigt.

⁶Die Eltern und Erziehungsberechtigten können nicht zur Mitwirkung verpflichtet werden.

3 Grundsätze der Zusammenarbeit

¹Zwischen den Eltern und Erziehungsberechtigten, den Elterndelegierten, den Lehrpersonen und den Vertreterinnen und Vertretern der OSW fliessen die Informationen direkt, offen und ehrlich.

²Die Eltern und Erziehungsberechtigten können Unsicherheiten, Fragen und Anliegen den betroffenen Lehrpersonen oder den Elterndelegierten persönlich mitteilen. Es wird Wert darauf gelegt, dass bei Problemen zuerst der direkte Kontakt zwischen den Beteiligten gesucht wird.

4 Inhalte, Themen, Wünsche

¹An den Sitzungen des Elternrats diskutieren die Elterndelegierten gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Schule aktuelle Themen und organisieren die Elterntreffs.

²Bei aktuellen Problemen suchen die Elterndelegierten gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Schule nach geeigneten Lösungen. Bei Bedarf kann auch der Schülerrat der OSW miteinbezogen werden.

5 Abgrenzung

¹Die Elternmitwirkung hat keinen Einfluss auf die Kompetenzbereiche der Schulbehörde, der Schulleitung oder der Lehrpersonen, wie:

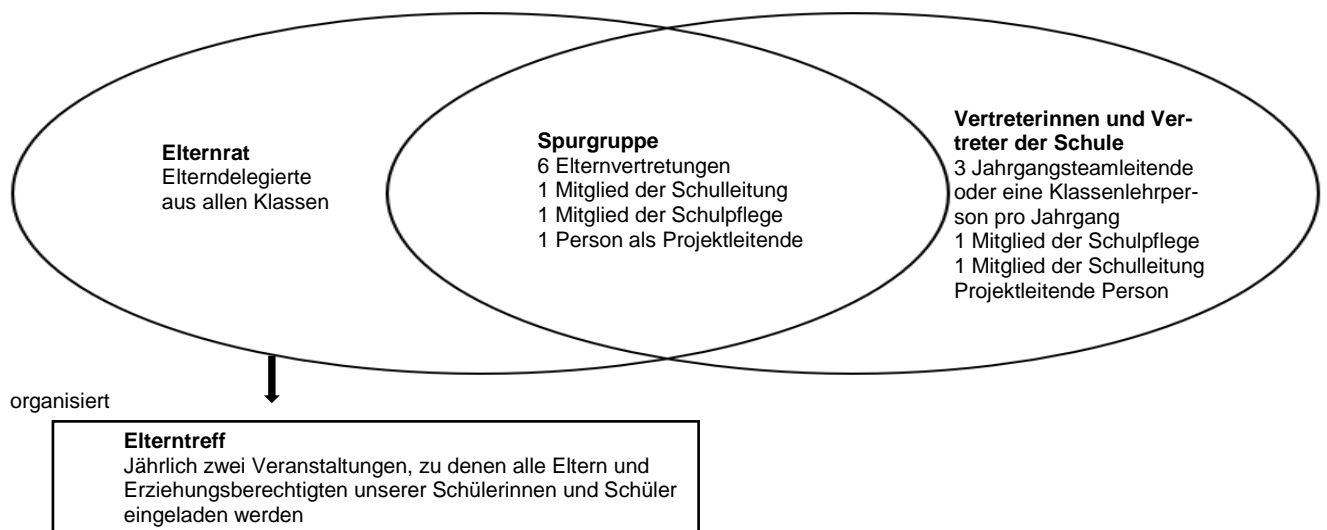
- Pädagogisch-didaktische Beurteilungen
- Personalfragen inkl. Beurteilungen
- Klassen- und Gruppenzuteilungen
- Leistungsbeurteilungen
- Methodenwahl / Unterrichtsstoff
- Stundenpläne
- Auswahl der Lehrmittel

²Die Bewältigung von individuellen Schulproblemen einzelner Schülerinnen und Schüler ist nicht Aufgabe der Elternmitwirkung.

³Die Elternmitwirkung hat keinen Zugang zu vertraulichen Informationen der Schule. Datenschutz und Schweigepflicht sind zu beachten.

6 Struktur und Aufbau

6.1 Übersicht



→Weitere Anlässe: u.a. Berufsmesse (jährlich), Märtfest (alle 3 Jahre)

6.2 Wahl der Elterndelegierten

¹Am ersten Elternabend der 1. Sekundarklassen zu Beginn des Schuljahres (spätestens jedoch bis Ende Oktober) werden die Elternmitwirkung und die verschiedenen Aufgaben sowie die Elterntreffs vorgestellt.

²Pro Klasse wird eine Person als Elterndelegierte und eine Person als deren Stellvertretung gewählt. Wählbar sind alle Eltern und Erziehungsberechtigten von Jugendlichen der jeweiligen Klasse. Eine Person kann nur für eine Klasse die Elterndelegation übernehmen.

³Die Amtsdauer der delegierten Personen endet spätestens bei Schulaustritt des Kindes. Bei einem vorzeitigen Rücktritt ist die betreffende Klassenlehrperson für die Nachfolgeregelung verantwortlich.

6.3 Aufgaben der Delegierten

¹Elterndelegierte sind Ansprechpersonen für die Eltern und Erziehungsberechtigten sowie Klassenlehrpersonen in Belangen der Elternmitwirkung.

²Elterndelegierte vertreten die Anliegen der Eltern ihrer Klasse im Elternrat.

³Elterndelegierte sind bereit, bei Veranstaltungen, Anlässen und Projekten mitzuhelfen. Sie stellen die Verbindung zu anderen Eltern und Erziehungsberechtigten her.

6.4 Der Elternrat

¹Die Elterndelegierten aller Klassen der OSW bilden den Elternrat. Er organisiert sich selbst, bestimmt eine Leitung und trifft sich nach Bedarf in von der Schule zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt.

²An den Sitzungen des Elternrats ist die Schule in der Regel vertreten durch:

- die projektleitende Person
- die Jahrgangsteamleitenden oder
- eine Klassenlehrperson pro Jahrgang
- je eine Vertretung der Schulleitung und Schulpflege

Es wird ein Protokoll geführt.

Die Lehrerververtretungen sorgen für den Informationsfluss ins Lehrpersonenteam.

³Die Schulleitung unterstützt den Elternrat, kann aktiv Tätigkeiten übernehmen und gewährleistet eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Bei Unstimmigkeiten übernimmt sie vermittelnde Aufgaben.

6.5 Kantonale Elternorganisation

Der Elternrat hat zur Kenntnis genommen, dass es eine kantonale Elternorganisation (KEO) gibt, zu welcher der Elternrat der OSW beitreten und an deren Aktivitäten teilhaben könnte. Der Elternrat beschloss, der KEO nicht beizutreten. Den Beitritt kann der Elternrat jederzeit wieder in Erwägung ziehen.

6.6 Die Spurgruppe

¹Die Spurgruppe besteht aus zwei Elterndelegierten jedes Jahrgangs, der Vertretung der Schulleitung und einem Mitglied der Schulpflege. Den Vorsitz übernimmt die projektleitende Person. Bei Bedarf kann die Spurgruppe auch personell ergänzt werden.

²Die Spurgruppe organisiert die Geschäfte und Traktanden des Elternrats und bereitet dessen Sitzungen vor. Sie trifft sich mindestens zweimal jährlich, in der Regel einige Wochen vor den Sitzungen des Elternrats.

³Seit dem Schuljahr 2021/22 übernimmt eine Lehrperson den Vorsitz des Elternrats. Sie übernimmt und koordiniert die Vorbereitungen und Sitzungen der Spurgruppe des Elternrats. Alle Themen rund um den Elternrat laufen bei ihr zusammen.

6.7 Die Elterntreffs

¹Der Elternrat organisiert jährlich zwei Elterntreffs zu Themen aus dem Bereich Bildung/Erziehung. Dazu werden alle Eltern und Erziehungsberechtigten der OSW eingeladen.

Die Treffs finden in der Regel an folgenden Terminen statt:

- | | | |
|--------------------------------|----------|------------|
| 1. Treffen: Oktober / November | Woche 44 | Donnerstag |
| 2. Treffen: März | Woche 13 | Dienstag |

²In ausserordentlichen Fällen können weitere Treffs einberufen werden.

7 Kostenrahmen, Budget

Die OSW stellt dem Elternrat ein jährliches Budget für die Organisation der Elterntreffs, Material, Administration sowie für Honorare für Referentinnen und Referenten und interkulturelle Vermittler zur Verfügung. Die Infrastruktur der Schule kann gratis benützt werden. Fotokopien können in der Schulverwaltung gemacht werden.

8 Berichterstattung

Der Elternrat erstattet der Schulpflege jährlich schriftlich oder mündlich Bericht.

9 Schweigepflicht

¹Der Elternrat ist ein öffentliches Gremium. Die an den Elternratsversammlung behandelten Themen dürfen nur von Delegierten weitergegeben werden.

²Anders verhält es sich bei Elterndelegierten, die in Arbeitsgruppen sind. Wenn diese an vertrauliche Informationen über Schülerinnen und Schüler oder andere Personen und Sachen gelangen, unterstehen sie der Schweigepflicht. Diese Informationen dürfen auch nicht an der Elternratsversammlung weitergegeben werden.

10 Genehmigung

¹Grundsätze und Strukturen dieses Reglements können bei Bedarf zur Diskussion gestellt und angepasst werden, damit die Elternmitwirkung an der OSW eine lebendige und lernende Institution bleibt.

²Änderungen und Anpassungen müssen jeweils von der Schulkonferenz (Lehrerschaft) und dem Elternrat geprüft und der Schulpflege zur Genehmigung unterbreitet werden.

11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

11.1 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 12. Dezember 2022 genehmigt und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

²Gleichzeitig wird das Reglement Elternwirkung 3.190.02 vom 8. Juli 2019 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Weiningen, 12. Dezember 2022

OBERSTUFENSCHULE Weiningen

Michel Meier
Präsident

Jacqueline Meier
Leiterin Schulverwaltung